



## Dringlichkeitsvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/02081**  
Datum: 10.12.2020  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/  
58110220  
Verfasser: Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse gemäß der beigefügten Anlage 1.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

### Anlagen

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse (Anlage 1)
2. Hinweise zu § 56a des Kommunalverfassungsgesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungen und Gremien in außergewöhnlichen Notsituationen des Ministeriums für Inneres und Sport vom 25. November 2020 (Anlage 2)

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Der Stadtrat und seine Ausschüsse verfügen im Falle einer Ablehnung über kein Regelungsregime, um im Bedarfsfall die für die Stadt Halle (Saale) wichtigen Angelegenheiten auch ohne Präsenzsitzung weiter behandeln und rechtlich verbindliche Entscheidungen treffen zu können.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (gesamt)			
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen</b> (gesamt)			
	<b>Auszahlungen</b> (gesamt)			

<b>B Folgekosten</b> (Stand:		<b>ab Jahr</b>	<b>Höhe</b> (jährlich, Euro)	<b>Wo veranschlagt</b> (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			
	<b>Aufwand</b> (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

## **Begründung:**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 02. November 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 630) wurde u. a. eine neue Regelung für Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen geschaffen, um die Arbeits- und Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungen in der Pandemie zu gewährleisten.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Sonderregelungen ist die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation durch die Kommunalaufsichtsbehörde oder den Landtag (§ 56a Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KVG LSA). Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 19. November 2020 die landesweite pandemische Lage für den Zeitraum von drei Monaten festgestellt.

### **1. Durchführung von Videokonferenzen**

Gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA können notwendige Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse unter Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit als Videokonferenzen durchgeführt werden. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet der Vorsitzende der Vertretung oder des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten. Das Nähere zur Durchführung ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

Nach den Anwendungshinweisen des Ministeriums für Inneres und Sport vom 25. November 2020 zu § 56a KVG LSA ist bei der Durchführung der Videokonferenz technisch sicherzustellen, dass die Identität der Sitzungsteilnehmer festgestellt wird, eine ordnungsgemäße Sitzungsleitung durchgeführt werden kann und die Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen können. Die Wortbeiträge der Sitzungsteilnehmer müssen daher klar voneinander unterschieden und dem jeweils wortführenden Mitglied erkennbar zugeordnet werden können. Technisch sicherzustellen ist, dass bei nichtöffentlichen Sitzungen keine unbefugten Dritten der Beratung und Beschlussfassung folgen können.

Bei Videokonferenzen ist die Durchführung von Einwohnerfragestunden nach § 28 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 1a der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse (Geschäftsordnung) in der herkömmlichen Weise schwer umzusetzen. Es wird daher vorgeschlagen, die Einwohnerfragen im Vorfeld der Sitzung schriftlich bzw. elektronisch stellen zu lassen und für die Beantwortung das in § 1a Geschäftsordnung vorgesehene Verfahren Anwendung finden zu lassen. Die Möglichkeit gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 Geschäftsordnung, zwei Zusatzfragen stellen zu können, wird ausgeschlossen.

Auch bei Videokonferenzen ist dem Grundsatz der Öffentlichkeit aus § 52 Abs. 1 KVG LSA Rechnung zu tragen. Dem Öffentlichkeitsgrundsatz kann dadurch entsprochen werden, dass die Videokonferenz in eine für die Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeit, z. B. im Stadthaus, übertragen wird. Eine zusätzliche Übertragung im Internet per Live-Stream ist wie bei Präsenzsitzungen möglich. In der Bekanntmachung nach § 52 Abs. 4 KVG LSA ist darauf hinzuweisen, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung durch die Öffentlichkeit verfolgt werden kann.

### **2. Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren**

Anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenz können gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA Beschlussfassungen auch im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens durchgeführt werden. Über die Einleitung eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens

entscheidet der Vorsitzende der Vertretung oder des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten. Anders als bei Durchführung von Videokonferenzen ist für die Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren erforderlich, dass sich vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Die Zustimmung muss mittels einer gesonderten Erklärung erteilt werden, kann jedoch zeitgleich mit der Stimmabgabe erfolgen. Jedem stimmberechtigten Mitglied ist die Beschlussvorlage oder der Antrag mit allen für die Entscheidung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist eine Fristsetzung zur Stimmabgabe vorzunehmen. Bei der Bestimmung der Frist ist nach den Anwendungshinweisen des Ministeriums für Inneres und Sport vom 25. November 2020 eine angemessene Zeitspanne einzuräumen, um inhaltliche Nachfragen bei der Verwaltung und eine Diskussion innerhalb der Fraktionen zu ermöglichen. Die Frist sollte entsprechend der gesetzlichen Regelung für die Sitzungseinberufung (§ 53 Abs. 4 S. 2 KVG LSA) mindestens eine Woche betragen. Es wird daher vorgeschlagen, eine Frist von einer Woche ab Zugang der Unterlagen für die Stimmabgabe vorzusehen. Die fehlende Antwort eines stimmberechtigten Mitglieds ist gemäß den vorgenannten Anwendungshinweisen des Ministeriums für Inneres und Sport als Enthaltung zu werten. Besondere Formerfordernisse sind vom Gesetzgeber für die Stimmabgabe nicht vorgegeben worden. Die Urheberschaft der Stimmabgabe ist aber auf geeignete Weise sicherzustellen.

Vor der Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist der Verhandlungsgegenstand grundsätzlich zwischen den Mitgliedern der Vertretung oder des Ausschusses auf geeignete Weise z. B. in Form einer Telefon- oder Videokonferenz vorzubereiten. Die Art und Weise bleibt der Entscheidung des Vorsitzenden der Vertretung oder des Ausschusses überlassen. Hierauf kann verzichtet werden, wenn der Verhandlungsgegenstand bereits in einer Präsenzsitzung behandelt oder im Rahmen einer Präsenzsitzung auf eine Vorberatung verzichtet wurde.

Auch wenn Beschlüsse im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens außerhalb einer Präsenzsitzung gefasst werden, weist das Ministerium für Inneres und Sport darauf hin, dass zur Dokumentation der getroffenen Beschlüsse eine Niederschrift entsprechend § 58 Abs. 1 KVG LSA anzufertigen ist.

Für die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren getroffenen Beschlüsse besteht darüber hinaus die Pflicht zu einer erneuten Befassung in der nächsten Präsenzsitzung.

Wahlen im Sinne von § 56 Abs. 3 KVG LSA dürfen weder im Rahmen einer Videokonferenz noch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchgeführt werden.

Die vorgeschlagene Regelung zur Ergänzung der Geschäftsordnung zur Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen orientiert sich an dem Geschäftsordnungsmuster des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, das die Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport gefunden hat.

### **Begründung zur Dringlichkeit:**

Die vorliegende Beschlussvorlage dient der Umsetzung der vom Landesgesetzgeber eröffneten Handlungsoptionen in der Geschäftsordnung, um unter den Bedingungen einer außergewöhnlichen Notsituation wie der aktuellen pandemischen Lage die Arbeits- und Handlungsfähigkeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse aufrechtzuerhalten. Die weitere Entwicklung der Infektionszahlen und der 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Halle (Saale) ist nicht absehbar. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsordnung wird dem Stadtrat und seinen Ausschüssen ein Regelungsregime an die Hand gegeben, um im Bedarfsfall die für die Stadt Halle (Saale) wichtigen Angelegenheiten auch ohne Präsenzsitzungen weiter behandeln und rechtlich verbindliche Entscheidungen treffen zu können.

Die infolge des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 02. November 2020 darüber hinaus erforderlichen Änderungen und Anpassungen der Geschäftsordnung werden mit separater Beschlussvorlage eingebracht.

Die Änderung der Geschäftsordnung ist mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen (§ 59 KVG LSA).